

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Neuhäusel
vom 03. Dezember 2001,
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung
vom 06.10.2006

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Neuhäusel und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr	500 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.1	Erstbelegung	520 EUR
1.2.2	Zweibelegung	400 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Urnengrabstätten	120 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	70 EUR

1.3.3	In Urnenmauern	41 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	70 EUR
1.5	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
1.5.1	Reihengrab	110 EUR
1.5.2	Wahlgrab	180 EUR
1.5.3	Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	55 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	70 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnennischen	41 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	350 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	860 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	220 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50 EUR
1.5	Als Urnen-Reihengrabstätte in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Urnennischen)	550 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	Für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	1.420 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	175 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50 EUR
2.2.3	als Urnenwahlgrabnischen in Urnenmauern (einschl. Kosten für Urnengrabplatten aus Naturstein zur Schließung der Ur-	613 EUR

nennischen)

2.2.4 als Urnen-Erdgrabstätte in Grabfeldern incl. Grabeinfassung 345 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

1. Einsegnungshalle

1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in
Aufbewahrungsräumen 70 EUR

1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle

1.2.1 Für Einwohner der Ortsgemeinde Neuhäusel

1.2.1.1 bis zu drei Tagen 40 EUR

1.2.1.2 für jeden weiteren angefangenen Tag 15 EUR

1.2.2 Für Auswärtige (keine Einwohner der Ortsgemeinde Neuhäusel)

1.2.2.1 bis zu drei Tagen 60 EUR

1.2.2.2 für jeden weiteren angefangenen Tag 20 EUR

2. leihweise Überlassung von Urnenblumenhaltern für einen Zeitraum
von 6 Wochen 5 EUR

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.Juni 1988 und die nachfolgende Änderungssatzung außer Kraft.

56335 Neuhäusel, 21.10.2001

Ortsgemeinde Neuhäusel

(Siegel)

Roggenbach, Ortsbürgermeister

Hinweise zu Satzungsänderungen:

1. Satzungsänderung vom 21.10.2002
2. Satzungsänderung vom 06.10.2006